

Safety Card Durchsuchung

1. Wie kommt es zur Durchsuchung?

Durchsuchungen können verschiedene Ursachen haben. Einerseits ist es möglich, dass gegen die Organisation selbst ermittelt wird, bspw. wegen **Steuerdelikten** oder **Kartellabsprachen**. Andererseits sind auch Untersuchungen denkbar, wenn gegen einzelne oder mehrere Mitarbeiter eine **Strafuntersuchung** geführt wird. Durchsuchungen sind zudem möglich, wenn es um **Delikte von Außenstehenden** geht und in der Organisation sachdienliche Beweise vermutet werden. Durchsuchungen dienen dem Auffinden oder Sicherstellen von Beweismitteln, Vermögenswerten oder Personen im Interesse der Strafverfolgung.

Verbände sollten im Rahmen ihrer Compliance-Vorsorge Verantwortlichkeiten und **Handlungsanweisungen** definieren, um potentiellen Schaden von Verband und Führungskräften abzuwenden.

2. Faustregel

Die Durchsuchung ist der Moment der **Fahndung**. Sie ist nur selten zu verhindern. Man kann durch Mitwirkung so gut wie nichts verbessern. Man kann aber durch **nicht umsichtiges Verhalten** vieles verschlimmern.

Zwar ist Widerstand zwecklos, andererseits ist man nicht zur Unterstützung verpflichtet. Der Zeitpunkt, sich in vernünftigen, ggfs. auch begünstigendem Maße einzulassen kommt **später!**

3. Was ist zu tun?

Bei einer Durchsuchungsmaßnahme ist Folgendes zu beachten:

- Keine Gegenstände oder Unterlagen verstecken oder vernichten. Keine Flucht. Keine Panik. Bewahren Sie Ruhe!
- Lassen Sie sich einen **Dienstausweis** des leitenden Polizei- bzw. Durchsuchungsbeamten zeigen, vor allem wenn es sich um Beamte in ziviler Kleidung handelt! Notieren Sie sich Name, Dienstgrad und Dienststelle.
- Lassen Sie sich den richterlichen **Durchsuchungsbeschluss** zeigen und lesen Sie diesen aufmerksam durch! Dieser darf nicht älter als sechs Monate sein! Achten Sie auf den Tatvorwurf und die Gegenstände, die aufgefunden werden sollen! Berufen sich die Beamten auf „Gefahr im Verzug“, lassen Sie sich die Gründe erläutern.
- Informieren Sie bei Durchsuchungsmaßnahmen sofort die **Geschäftsführung**. Die Geschäftsführung wird Ihnen telefonisch weitere Anweisungen erteilen und so schnell wie möglich zur Maßnahme persönlich erscheinen, um Sie vor Ort zu unterstützen.
- **Äußern Sie sich nicht zu den Vorwürfen!** Beschuldigte und Angehörige haben ein strafprozessuales Schweigerecht. Zeugen (bspw. Mitarbeiter) sind nicht verpflichtet, ohne Rechtsbeistand auszusagen! Mitarbeiter sollten in der Sache stets auf die zur Kommunikation bestimmten Personen verweisen und selber Aussagen zur Sache unterlassen. Sie müssen selber nur Angaben zu Ihrer Person machen (Vor-, Familien- und Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Beruf).
- (bitte wenden)

3. Was ist zu tun?

- (Fortsetzung)
- Wenn die Beamten nach einem **bestimmten Gegenstand** suchen, sollten Sie diesen nach Möglichkeit freiwillig herausgeben. Dadurch vermeiden Sie eventuell weitere Durchsuchungen und ggf. belastende Zufallsfunde.
- Sofern Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden sollen, erklären Sie nie Ihr Einverständnis dazu, sondern widersprechen Sie formell der Sicherstellung. Achten Sie darauf, dass dieser **Widerspruch** auch protokolliert wird.
- Lassen Sie sich ein **Beschlagnahmeprotokoll** über die Gegenstände aushändigen, die beschlagnahmt werden.
- Sofern möglich, fertigen Sie **Kopien** der beschlagnahmten Akten und Unterlagen an, denn die Beamten nehmen stets die Originale mit. Sie haben ein Recht auf Anfertigung der Kopien! So sichern Sie sich die Beweise für ein mögliches späteres Verfahren.
- Verlangen Sie die **Versiegelung** der beschlagnahmten Unterlagen. So sind Ihre Unterlagen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- **Unterschreiben Sie nichts!**
- Behindern Sie die Beamten nicht bei der Durchsuchung.
- Bleiben Sie gegenüber den Beamten höflich, aber bestimmt.
- Wahren Sie über die Tatsache der Durchsuchung und deren Einzelheiten Stillschweigen gegenüber allen Dritten.
- Die vorstehenden Verhaltensregeln gelten nur insoweit, wie sich nicht bereits durch Vorgesetzte oder andere Kolleg(inne)en erledigt sind.

4. Zu guter Letzt ...

Die Durchführung einer Hausdurchsuchung kann **gravierende Konsequenzen** für eine Organisation haben. Dabei ist nicht nur an die **Verurteilung** in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren zu denken, sondern auch an mögliche **zivilrechtliche Konsequenzen** (etwa bei Verwendung der Beweismittel in einem Forderungsprozess gegen die Organisation) oder an den **Reputationsschaden** in der Öffentlichkeit und bei Partnern.

Während und nach der Hausdurchsuchung ist der **internen und externen Kommunikation** große Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Ansprechpartner



Ralf Denda
Compliancebeauftragter
Tel.: 030 40004-114
Mail: compliancebeauftragter@abda.de